



Friedhofreglement

vom 18. August 1999



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Mels.

Die Friedhöfe Mels und Weisstannen sind öffentliche Friedhöfe der politischen Gemeinde.

II. ORGANE

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat:

- a) führt die Oberaufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen;
- b) wählt das Bestattungspersonal (wie Sarglieferant, Leichenführer, Totengräber usw.)
- c) erlässt einen Gebührentarif.

Werkmeister

Art. 3

Der Werkmeister:

- a) führt die Aufsicht zusammen mit dem Zivilstandsamt über die Friedhöfe und das Bestattungswesen;
- b) ist für den baulichen und den betrieblichen Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der Friedhofanlagen und -gebäude zuständig;
- c) ordnet die Belegung von Grabstätten;
- d) bewilligt Grabmäler;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Zivilstandsamt

Art. 4

Das Zivilstandsamt:

- a) beurkundet den Personenstand, erlässt die vorgeschriebenen Anzeigen und trifft die nötigen Anordnungen;
- b) organisiert die Bestattung und führt bei Bedarf die bürgerliche Bestattungsfeier durch;
- c) führt ein Verzeichnis über die Bestattungen;
- d) entscheidet über Gesuche auf Bestattung von Auswärtigen;
- e) erfüllt weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.

III. Friedhöfe

Ruhe und Ordnung

Art. 5

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten sollen in Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

Unterhalt

Art. 6

Die politische Gemeinde besorgt den Unterhalt der Friedhofanlagen und der Friedhofgebäude.

Sie trägt die Kosten.

IV. Bestattungen

1. Allgemeines

Bestattungsort

Art. 7

a) Grundsatz

Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Mels hatte, wird wahlweise auf dem Friedhof Mels oder Weisstannen bestattet.

Ohne besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erfolgt die Bestattung auf dem:

- a) Friedhof Mels für Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz in Mels hatten;
- b) Friedhof Weisstannen für Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz in Weisstannen hatten.

b) Ausnahme

Art.8

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Mels hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Mels oder Weisstannen bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) Bürgerrecht der Gemeinde Mels oder Mels-Weisstannen;
- c) früherer Wohnsitz in der Gemeinde;
- d) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Mels oder Weisstannen.

**c) Anordnung der
der Gräber**

Art. 9

Auf Wünsche der Angehörigen oder Religionen betr. Gräberanordnung kann nicht eingetreten werden. Die Politische Gemeinde entscheidet abschliessend.

Bestattungsart

Art. 10

Verstorbene werden nach ihrem freien Willen feuer- oder erdbestattet.

Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist.

Das Zivilstandsamt ordnet die Feuerbestattung an, wenn keine Willensäusserung bekannt ist oder sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungszeiten

Art. 11

Die Bestattungen finden in der Regel zu folgenden Tageszeiten statt:

- a) 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr
- b) 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die genaue Bestattungszeit wird in Absprache zwischen dem Zivilstandsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Glockengeläute

Art. 12

Das Glockengeläute erfolgt nach den Anordnungen der zuständigen Stelle jener Konfession oder Religionsgemeinschaft, der die verstorbene Person angehörte.

Bei einer bürgerlichen Bestattungsfeier organisiert das Zivilstandsamt das Glockengeläute.

2. Grabunterhalt und Bepflanzung

Grundsatz

Art. 13

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt des Grabes sowie des Grabmales sind Sache der Angehörigen.

Die Politische Gemeinde sorgt für die Instandstellung vernachlässigter Gräber.

Bepflanzung

Art. 14

Jedes Grab soll einfach und gepflegt bepflanzt werden.

Der Grabschmuck darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Es dürfen keine Bäume oder grosse Sträucher gepflanzt werden.

Einfassungen Zwischenwege

Art. 15

Die Angehörigen sind verpflichtet, Einfassungen in Naturstein oder in Beton (Grösse 130 x 60 cm) anzubringen. Einfassungen aus Holz sind für die Dauer von höchstens 3 Jahren zulässig.

Das Versetzen der Einfassungen hat nach den Weisungen des Werkmeisters der politischen Gemeinde zu erfolgen.

Die Urnengräber werden durch die politische Gemeinde oder einen durch sie beauftragten Unternehmer eingefasst. Die Aufwendungen werden in der Grabtaxe einkalkuliert.

Die Politische Gemeinde lässt die Zwischenwege anlegen.

Fundamente

Art. 16

Die Angehörigen bzw. der durch sie beauftragte Unternehmer setzt rechtzeitig Fundamente für Grabmäler.

Kosten

Art. 17

Die politische Gemeinde trägt die Kosten für die

- a) amtliche Publikation der Aufhebung von Gräbern;
- b) Räumung der Grabfelder;
- c) Planie und die Ansaat.

3. Erdbestattungen

Arten

Art. 18

Es gibt folgende Erdgräber:

- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Reihengräber für Erwachsene.

Priestergräber werden im Einzelfall angelegt.

4. Feuerbestattungen

Vollzug

Art. 19

Feuerbestattungen sind nach den vom Feuerbestattungsverein Chur erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

Urnenbeisetzungen

Art. 20

a) Ort

Die Beisetzung von Urnen erfolgt:

- a) in Urnengräbern;
- b) in der Urnenwand;
- c) in Reihengräbern von Angehörigen.

Die Art der Beisetzung ist dem Zivilstandsamt vorher anzuzeigen.

Für die Urnengräber ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich.

b) Material

Art. 21

Es dürfen nur Urnen aus vollständig zersetzbarem Material beigesetzt werden.

c) Grabesruhe

Art. 22

Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben.

d) Einsetzung

Art. 23

Die Politische Gemeinde ist für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber zuständig.

Bei Ausgrabung und Dislokation von Urnen auf Wunsch von Angehörigen tragen diese die Kosten.

e) Inschriften Art. 24
Zusätzliche Inschriften auf dem Grabmal dürfen nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen angebracht werden.

Urnenwand Art. 25
a) Bepflanzung
Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand ist ausschliesslich Sache der politischen Gemeinde.
Die Politische Gemeinde bepflanzt die Urnenwand schlicht. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

b) Schmuck Art. 26
Es darf kein zusätzlicher Blumenschmuck oder sonstige Gegenstände seitens der Angehörigen an der Urnenwand angebracht werden.
Bei Zuwiderhandlung wird dieser auf Kosten der Angehörigen unverzüglich durch die Politische Gemeinde entfernt.

V. Grabmäler

Gestaltung Art. 27
Das Grabmal ist in Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild des Friedhofes abzustimmen. Es darf nicht verunstaltend wirken.
Abgesenkte und schräg stehende Grabmäler und Einfassungen sind auf Kosten der Angehörigen nachzurichten.

Grabkreuz Art. 28
a) im Allgemeinen
Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten unmittelbar nach der Bestattung ein einheitliches Grabkreuz.
Das einheitliche Grabkreuz ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum bzw. Geburts- und Sterbejahr.
Das einheitliche Grabkreuz verbleibt bis zur Aufstellung eines Grabmales auf dem Grab.

b) Unterhalt Art. 29
Verwitterte und beschädigte einheitliche Grabkreuze werden auf Kosten der Gemeinde ersetzt, sofern dies nicht durch die Angehörigen gewährleistet ist.

Bewilligung

Art. 30

a) Gesuch

Das Errichten eines Grabmals bedarf einer Bewilligung des Werkmeisters der Politischen Gemeinde Mels.

Das Gesuch enthält Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben und bei Bedarf weitere Unterlagen einzureichen.

b) Zuwiderhandlung

Art. 31

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten des Erstellers entfernt.

Zeitpunkt

Art. 32

Bei Erdgräbern darf das Grabmal mit Ausnahme des einheitlichen Grabkreuzes frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Masse

Art. 33

<i>Gräber</i>	<i>Grabmal</i>	<i>Höhe¹⁾</i> <i>max. cm</i>	<i>Breite</i> <i>max. cm</i>
a) <i>Reihengrab für Erdbestattungen</i>	<i>Stehender Stein</i>	120	60 (18) ²⁾
	<i>Kreuz mit 9 cm bis 15 cm breitem Kreuzbalken</i>	135	60
	<i>Kreuz mit 15 cm bis 20 cm breitem Kreuzbalken</i>	130	60
	<i>Liegeplatten</i>	130	60 (18) ²⁾
b) <i>Reihengrab für Urnenbestattungen</i>	<i>Stehender Stein</i>	95	50 (12) ²⁾
	<i>Metallkreuz</i>	95	50
	<i>Kreuze mit bis 12 cm breitem Kreuzbalken</i>	95	50
	<i>Liegeplatten</i>	80	50 (12) ²⁾
c) <i>Kindergräber</i>	<i>Stehender Stein</i>	80 - 90	40 - 50

1) bei den Liegeplatten handelt es sich um Längенmasse

2) Bei den Zahlen in Klammern handelt es sich um die max. Dicke

Die Höhe wird von der Erdoberfläche des Grabes aus gemessen. Der Sockel darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen.

Urnenwandtafel Art. 34
Die Urnenwandtafel ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung erfolgt einheitlich.
Die Kosten tragen die Angehörigen.

VI. Kosten

Gebührentarif Art. 35
Für das Grab und die Bestattung werden Gebühren erhoben, soweit die Kosten nicht von der Gemeinde getragen werden müssen.

Beiträge Art. 36
Die Gemeinde leistet Beiträge an die Bestattungskosten von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Mels, die in einer anderen Gemeinde bestattet werden.
Der Beitrag entspricht höchstens den Kosten einer Bestattung auf dem Friedhof Mels oder Weisstannen.

VII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen Art. 37
Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird mit Busse bestraft.
In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 38
Die Friedhof- und Bestattungsordnung der politischen Gemeinde Mels vom 11. Februar 1988 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 39
Der Vollzugsbeginn dieses Reglementes erfolgt mit der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen.

8887 Mels, 18. August 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Josef Good, Gemeindammann

Roland Kohler, Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. November bis 1. Dezember 1999

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 15. Dezember 1999

**DEPARTEMENT FÜR
INNERES UND MILITÄR**
Die Vorsteherin:

lic. phil. Kathrin Hilber